

Kostenermäßigung bei der Ausstellung eines Personalausweises (Drucks.-Nr. 3230/2020-2025)

hier:

Beantwortung der Anfrage von Frau Bohne (DIE GRÜNEN) zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 25.01.2022:

1. Aus welchen Gründen wird in Bielefeld nicht von einer möglichen Kostenermäßigung bzw. -befreiung für Bedürftige bei der Ausstellung eines Personalausweises (gem. § 1 Abs. 6 PAuswGebV) Gebrauch gemacht?
2. Wie viele Bielefelder Bürger*innen könnten durch diese Regelung von einer Ermäßigung bzw. Befreiung profitieren und wie hoch wäre die Summe an Einnahmen, die dadurch schätzungsweise jährlich wegfallen würde?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Bei der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung - PAuswGebV) handelt es sich um eine bundeseinheitliche Regelung.

Seit dem 1. Januar 2011 ist im Regelbedarfssatz ein Ansatz für Ausweisgebühren enthalten. Mit der Einbeziehung der Personalausweiskosten in die Regelsatzberechnung kommt das sozialhilferechtliche Prinzip der sog. Budgetierung zum Tragen. Der zu gewährende Regelsatz stellt ein monatliches Budget in Form eines Pauschalbetrages zur Bestreitung des Regelbedarfs dar; die/der Leistungsberechtigte entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung des Regelbedarfs, hat allerdings das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (vgl. § 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB II; § 27a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB XII).

Der reine Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stellt daher für sich allein keine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV dar. Antragstellende müssen vielmehr weitere Gründe substantiiert vortragen, um eine entsprechende Härte begründen zu können. Die Personalausweisbehörde hat diese Gründe im Einzelfall im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu prüfen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerberatung in Bielefeld sind sensibilisiert, auf Anhaltspunkte für eine mögliche (Hilfe-)Bedürftigkeit im Rahmen der persönlichen Vorsprachen der personalausweisbeantragenden Personen einzugehen.

Zu 2: Eine Beantwortung ist nicht möglich. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.